

AKTUELLES*Ein kleiner Traum*

*Möge leise unbemerkt
ein kleiner Traum dir blühen.
Möge Leidenschaft und Ruhe gleichermaßen
mit dir durchs neue Jahr ziehen.*

(© Monika Minder)

Änderungen zum Jahr 2020

Wie jedes Jahr gibt es zum 01.01. einige neue rechtliche Änderungen. Eine Aufstellung mit Erläuterungen hierzu ist beispielweise auf der Seite von Wolfgang Schiering finden.

<http://www.schiering.org/aktuell/2020/200101-gesetzlicheaenderungen.htm>

Jahreszahl 2020

Zum Jahr 2020 gibt es auch einen wichtigen Hinweis, der Betrug bzw. Fälschung vorbeugen soll. Es wird darauf hingewiesen, die Jahreszahl 2020 nicht abzukürzen. Bei einer Abkürzung in das Jahrzehnt „20“ besteht ansonsten die Gefahr, dass das Datum nachträglich gefälscht wird, da jede Jahreszahl nachträglich angehängt werden kann (z. B. „20“ kann verändert werden in 2015 oder 2030).

https://www.chip.de/news/Gefahrliche-Besonderheit-Wieso-Sie-die-Jahreszahl-2020-nie-abkuerzen-sollten_178995845.html

**„GUTE ARBEIT
KOMMT NICHT VON ALLEIN“**

Fortsetzung des kleinen ABC zum Motto der aktuellen Amtszeit des DiAG MAV B Vorstandes „Gute Arbeit kommt nicht von allein“:

Sch wie **Schiedsstellen** – Der dritte Weg bietet verschiedene Schiedsstellen an.

EINIGUNGSSTELLE – Diese ist beim Bischöflichen Ordinariat angesiedelt. Die Einigungsstelle kann vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretungen ange-rufen werden. Die Zuständigkeiten sind in der **MAVO § 45** geregelt – es handelt sich um Themen, bei denen die MAV ein **Zustimmungsrecht** hat (z. B. Dienstplan, Urlaubsregelung, Einführung technischer Geräte, usw.). Desweiteren ist sie noch zuständig bei Streitigkeiten über die Freistellung von MAV-Mitgliedern.

SCHLICHTUNGSSTELLE – wird durch den Vorsitzenden (zurzeit Peter Jaunich, Arbeitsrichter a. D.) geleitet. Als Beisitzer wirken je ein Vertreter der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite. Die Schlichtungsstelle ist für individualrechtliche Fragen (Eingruppierung, Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung, Zuschläge, etc.), die sich aus der Anwendung der AVR ergeben, vorgesehen. Sie kann vom Dienstgeber oder vom Mitarbeiter angerufen werden. Dies erfolgt in Schriftform mit Darlegung und Begründung der Problemlage. Das Verfahren ist kosten-frei und bietet die Möglichkeit, die strittige Frage genauer zu erörtern und eine Lösung zu finden. Die MAV kann als „Ratgeber“ den Mitarbeiter begleiten.

KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT – es kann vom Dienstgeber oder von der MAV aufgerufen werden. Für die Diözese Würzburg ist das Kirchliche Arbeitsgericht in Augsburg zuständig. Das KAG ist für Rechtsstreitigkeiten zuständig, die sich zwischen Dienstgeber und der MAV ergeben (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Durchführung des Zustimmungsrechtes).

AKTUELLE RECHTSSPRECHUNG**Arbeitsunfall im Homeoffice**

Das **Sozialgericht München** stellte fest, dass auch der Toilettengang im Homeoffice nicht be-triebsbedingt sei und damit nicht unfallversichert ist. *Quelle: Sozialgericht München, Urteil vom 04.07.2019 – S 40 U 227/18*

Bereits für den Gang zum Restaurant (*Urteil vom 18. Juni 2013 – B 2 U 7/12 R*) und für das Wasserholen in der eignen Küche (*Urteil vom 05.07.2016 – B 2 U 5/15 R*) entschied das Bundessozialgericht, dass im Rahmen des Homeoffices kein Unfallschutz vorliegt. Das Sozialgericht knüpfte hieran an.

Der alte Werbespruch: „Die meisten Menschen sterben zu Hause, gehen Sie besser ins Kino“ sollten vielleicht demnächst lauten „Die meisten Menschen verunfallen zu Hause, besuchen Sie besser Ihren Arbeitsplatz“.

Biometrische Daten im Zeiterfassungssystem

Nach § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dürfen personenbezogene Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ohne Zustimmung des Beschäftigten verarbeitet werden, wenn dies für die Durchführung erforderlich ist. Das Arbeitsgericht Berlin hat nunmehr klargestellt, dass ein Fingerabdruck für ein Zeiterfassungssystem nicht erforderlich ist und daher nur mit einer Einwilligung des Beschäftigten rechtlich zulässig ist. *Quelle: Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 16.10.2019 – 29 Ca 5451/19*

(Aus dem Rechtsberater Newsletter 2019-4a der ak.mas)

INFORMATIONSTAGE

Wie in den vergangenen Jahren sind die Informationstage nach Bereichen aufgeteilt.

Für die Bereiche KiTa und Pflege haben wir aufgrund der großen Teilnehmerzahl je zwei Termine angesetzt, die inhaltlich identisch sind.

Inhalte

- Aktuelle Informationen aus der BAG-MAV, Regionalkommission (RK) und der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK)
- Aktuelle Gesetzesänderungen und Urteile aus dem Arbeitsrecht
- Anwendung der MAVO §§ 26 – 38
- Fallbearbeitung an praxisnahen Beispielen in Kleingruppen
- Teamentwicklung
- Erfahrungsaustausch in Kleingruppenarbeit und Diskussion

Die Veranstaltungen finden im Seminarraum des Caritasverbandes von 9.00 bis 16.00 Uhr statt. Die Termine für die diesjährigen Informationstage befinden sich in der mittleren Spalte.

Anmeldung: Wir bitten Sie zu beachten, dass eine Anmeldung telefonisch oder per formloser E-Mail nicht mehr möglich ist. Für die Anmeldung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Es befindet sich unter folgender Internetadresse:

<https://www.caritas-wuerzburg.de/caritashaus/caritas-profil/bildung-u-veranstaltungen/fortbildung/angebote-im-ueberblick/>

TERMINVORSCHAU 2020**INFORMATIONSTAGE**

Bereich Pflege:
23.04.2020 und 18.05.2020

Bereich Kita:
20.04.2020 und 25.05.2020

Bereich Verband, Heime, Beratung:
14.05.2020

Bereich Schule:
16.06.2020 – **ACHTUNG geänderter TERMIN**

**GEMEINSAME SCHULUNG
für Dienstgeber und MAV**

am 16.10.2020
und am 26.10.2020
von 9.00 – 12.00 Uhr
zum Thema: BEM

EICHSTÄTTER FACHTAGUNG

02.03. – 03.03.2020
„Kirchliches Arbeitsrecht – Bremse oder Motor?“

FACHTAGUNG SCHULEN

10.03.2020 in Nürnberg
„Aktive MAV-Arbeit mithilfe des § 37 MAVO
und Einigungsstelle § 40 ff“

MAVO IN DER PRAXIS**Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

Im Absatz 1 Punkt 8 § 37 MAVO hat die MAV das Recht, Anträge zur „Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt“ zu stellen.

Dieses Antragsrecht wird in der Praxis eher seltener zur Anwendung kommen. Häufiger kann es vorkommen, dass die MAV zu dieser Problematik in ihrem Zustimmungsrecht gefragt werde.

Falls es in den Einrichtungen konkrete Beispiele für den Einsatz dieses Antragsrecht gibt, bitten wir diese bei der Geschäftsstelle der DiAG MAV B bekannt zu geben.

ak.mas Sonder-INFO – Dezember 2019

Die **Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas)** des Deutschen Caritasverbandes hat aus aktuellem Anlass im Dezember 2019 eine **ak.mas Sonder-INFO** herausgegeben. Darin sind Informationen und Handlungsempfehlungen für Beschäftigte und Mitarbeitervertretungen enthalten, die ein Urteil des *Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 30.10.2019, Az.: 6 AZR 465/18)* erläutern und praktische Hilfen anbieten. Die Sonderausgabe mit den entsprechenden Musterschreiben liegt dieser DiAG INFO bei.

Es wird dringend empfohlen, bis zur Klärung der Angelegenheit durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission **keine** Schreiben oder Vertragsergänzungen zu unterschreiben.

Das Infoblatt und andere Unterlagen sind auf der **Homepage der ak.mas** zu finden unter:

<https://www.akmas.de/regionen/bayern/>